

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1967

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	5. 12. 1967	Verordnung über die Nebentätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung — HNtV)	244
2124	2. 12. 1967	Verordnung über das Tagegeld der Hebammen bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen	247
29	5. 12. 1967	Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft	248
301	28. 11. 1967	Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Kleve	248

20302

**Verordnung
über die Nebentätigkeit von Beamten an
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen
(Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung — HNtV)**

Vom 5. Dezember 1967

Auf Grund der §§ 75, 101 Abs. 2 und des § 217 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Hochschullehrer im Sinne von § 199 des Landesbeamtengesetzes einschließlich der entpflichteten Hochschullehrer, für die Direktoren der Institute für Leibesübungen, für die Akademischen Räte, die Kustoden, die Observatoren, für die Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure, Wissenschaftlichen Assistenten und für die Lektoren an wissenschaftlichen Hochschulen; sie gilt auch für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben.

§ 2

(1) Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung — NtV) vom 9. Mai 1967 (GV. NW. S. 64) findet auf die in § 1 genannten Beamten Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Über § 14 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung vom 9. Mai 1967 hinaus sind die §§ 12 und 13 der Nebentätigkeitsverordnung vom 9. Mai 1967 (Vergütungsverbot und Höchstgrenzen für Vergütungen) nicht anzuwenden auch auf Vergütungen für folgende Tätigkeiten von Hochschullehrern (§ 199 des Landesbeamtengesetzes), soweit sie außerhalb des Hauptamtes ausgeübt werden:

1. Vortragstätigkeiten,
2. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
3. Prüfungstätigkeiten,
4. die Anfertigung von Vorentwürfen und Entwürfen für Bauten, die künstlerische und technische Oberleitung bei Bauten, die Prüfung schwieriger statischer Berechnungen bei Bauten sowie die Anfertigung von Entwürfen für Bauleitpläne.

Abschnitt II

Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer

§ 3

(1) Ein Hochschullehrer darf ein Gutachten nur dann als Privatgutachten erstatten, wenn

1. die Erstattung des Gutachtens nicht zu seinen dienstlichen Aufgaben gehört,
2. sich aus dem Gutachtenersuchen eindeutig ergibt, daß die Erstattung eines Privatgutachtens durch den Hochschullehrer selbst erbeten wird und
3. die Gutachtertätigkeit selbständig ist (§ 4 Abs. 1 Satz 4).

(2) Die auf Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsordnung beruhende Verpflichtung, gegenüber dem Kultusminister und in den von ihm bestimmten Fällen gegenüber der Hochschule Gutachten einschließlich der dafür erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung als Dienstgutachten zu erstatten, bleibt unberührt.

§ 4

(1) Die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Hochschullehrern ist nicht genehmigungspflichtig (§ 69 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes). Das gilt auch für die Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Erstattung der Gutachten erforderlich werden; unberührt bleiben jedoch Regelungen, nach denen Hochschullehrer im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an solchen Untersuchungen mitzuwirken haben. Als mit Lehr- oder Forschungsaufgaben eines Hochschullehrers zusammenhängend gilt nur die Erstattung von Gutachten über Fragen seines Fachgebietes. Eine Gutachtertätigkeit ist nur selbständig, wenn der Hochschullehrer das Gutachten in wesentlichen Teilen selbst erarbeitet und die Verantwortung für das Gutachten durch Unterzeichnung übernimmt. Nur wenn der Hochschullehrer verhindert ist, selbst zu unterzeichnen, ist die Unterzeichnung durch einen Vertreter zulässig.

(2) Erarbeitet ein Hochschullehrer gemeinsam mit anderen ein Gutachten, so gilt Absatz 1 für den von ihm beigetragenen Teil entsprechend.

(3) Keine selbständige Gutachtertätigkeit im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Tätigkeiten, die sich auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboratoriumsuntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlußfolgerungen beschränken und bei denen die notwendigen Untersuchungen und Beobachtungen üblicherweise von Hilfskräften vorgenommen werden.

§ 5

(1) Sollen auf Grund eines Vertrages über eine ständige Mitarbeit oder ständige Beratungstätigkeit oder auf Grund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses für denselben Auftraggeber mehrmals Privatgutachten gegen Entgelt erstattet werden, so ist dem Kultusminister die Übernahme der Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen. § 7 bleibt unberührt.

(2) Außerdem ist dem Kultusminister die Übernahme von Aufträgen für die Erstattung von Privatgutachten gegen Entgelt unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) die Gutachtererstattung Reisen erfordert, bei denen der Hochschullehrer während der Zeit der Vorlesungen mehr als drei Tage vom Hochschulort abwesend ist, oder
- b) das Gutachten voraussichtlich nicht innerhalb von sechs Monaten erstattet werden kann.

Abschnitt III

Sonstige Nebentätigkeiten

§ 6

(1) Den Hochschullehrern werden unbeschadet des § 70 des Landesbeamtengesetzes allgemein genehmigt

1. die Herausgabe oder Schriftleitung von wissenschaftlichen Zeitschriften,
2. die entgeltliche Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für einen anderen, wenn die Arbeitsergebnisse veröffentlicht werden sollen,
3. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit
 - a) an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und an Volkshochschulen,
 - b) an Lehranstalten für technische Assistenten, an Krankenpflegeschulen und an ähnlichen Einrichtungen am Hochschulort
4. die Tätigkeit von Hochschullehrern der Rechtswissenschaft
 - a) als Verteidiger vor Gerichten und Disziplinargerichten,
 - b) als Prozeßvertreter vor dem Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichten der Länder, vor dem Bundesverwaltungsgericht und den obersten Verwaltungsgerichten der Länder sowie vor internationalen Gerichten, ferner als Richter ohne Resi-

denzpflicht und ohne laufende Bezüge an internationalen Gerichten sowie als Schiedsrichter,

5. die Preisrichtertätigkeit,
6. die Anfertigung von Vorentwürfen für Bauten sowie die künstlerische Oberleitung bei Bauten,
7. die folgenden Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - a) die Anfertigung von Entwürfen für Bauten, die technische Oberleitung bei Bauten und die Anfertigung von Entwürfen für Bauleitpläne,
 - b) die Prüfung schwieriger statischer Berechnungen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2, Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 7 Buchstabe a genannten Tätigkeiten sind dem Kultusminister im Einzelfall unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Alle übrigen genehmigungspflichtigen und nicht allgemein genehmigten Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn sie in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für

1. die entgeltliche Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für einen anderen, soweit nicht § 6 Abs. 1 Nr. 2 gilt,
2. Tätigkeiten als ständiger Mitarbeiter oder ständiger Berater, soweit es sich nicht um selbständige Gutachtertätigkeit (§ 4) handelt,
3. a) die Anfertigung von Entwürfen für Bauten,
 - b) die technische Oberleitung bei Bauten,
 - c) die Bauführung (örtliche Bauaufsicht) bei Bauten,
 - d) statische Berechnungen,
 soweit nicht § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 gilt,
4. die in § 4 Abs. 3 bezeichneten Tätigkeiten, insbesondere die Erstattung von Befundberichten und Materialprüfungsberichten, soweit sie nicht im Rahmen der Dienstgeschäfte auszuüben sind,
5. Lehr- oder Unterrichtstätigkeiten an anderen Hochschulen,
6. die entgeltliche Leitung von wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen.

Abschnitt IV

Leiter von Hochschulkliniken

§ 8

(1) Den ordentlichen Professoren, die Leiter von Hochschulkliniken sind, ist, soweit nicht im Einzelfall mit Einverständnis des Hochschullehrers eine andere Regelung getroffen wird, unbeschadet des § 70 des Landesbeamtengesetzes allgemein genehmigt

1. in die Kliniken aufgenommene Patienten einer höheren als der dritten Pflegeklasse und
2. während der Sprechstunde in den Kliniken Patienten als Privatpatienten zu beraten und zu behandeln und für die ärztlichen Leistungen ein besonderes Honorar zu fordern, sofern die Patienten die private persönliche Beratung oder Behandlung durch den Leiter der Klinik ausdrücklich wünschen. Der Wunsch muß von in die Kliniken aufgenommenen Patienten schriftlich erklärt worden sein. Die allgemeine Genehmigung gilt auch in den Fällen als erteilt, in denen ein Patient außerstande ist, eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

(2) Den Leitern der Hochschulkliniken wird die private Konsiliartätigkeit im Einzelfall auch außerhalb der Hochschulkliniken allgemein genehmigt.

(3) Darüber hinaus ist den Leitern der Hochschulkliniken die Ausübung einer Privatpraxis nicht gestattet.

(4) Der Kultusminister kann bestimmen, daß die Beratung und Behandlung von nicht in die Kliniken aufgenommenen Privatpatienten nur zu bestimmten Zeiten stattfinden darf.

§ 9

(1) Der Leiter der Klinik kann nur für den Fall seiner Verhinderung durch Ortsabwesenheit, Urlaub oder Krankheit oder durch unvorhersehbare Umstände die private Beratung und Behandlung von Patienten mit deren Einverständnis einem Hochschullehrer oder einem Arzt der Klinik vertretungsweise übertragen. Auch im Falle der Vertretung darf nur der Leiter der Klinik selbst ein Honorar für die private Beratung oder Behandlung fordern oder annehmen.

(2) Die Übernahme der Vertretung als private Nebentätigkeit wird allgemein genehmigt, wenn dem Vertreter das Honorar ganz oder teilweise überlassen wird.

Abschnitt V

Entpflichtete Hochschullehrer

§ 10

(1) Die Nebentätigkeit entpflichteter Hochschullehrer ist nicht genehmigungspflichtig. Jedoch gelten für entpflichtete Hochschullehrer, die vertretungsweise die Dienstgeschäfte eines Hochschullehrers wahrnehmen, die Vorschriften über die Nebentätigkeit der nicht entpflichteten Hochschullehrer entsprechend. Entpflichtete Hochschullehrer sind nicht verpflichtet, eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen.

(2) § 168 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

Abschnitt VI

Anforderung und Einziehung von Vergütungen

§ 11

Vergütungen für private Nebenbeschäftigungen, insbesondere für eine private Gutachtertätigkeit (§ 4) und eine private Beratung und Behandlung von Patienten (§ 8) hat der Beamte selbst anzufordern und einzuziehen; sie dürfen nicht durch eine staatliche Verwaltung oder unter der amtlichen Bezeichnung einer Hochschule oder einer Hochschuleinrichtung angefordert und eingezogen werden.

§ 12

Vereinbarungen über die gemeinsame Anforderung und Einziehung von Vergütungen für Nebentätigkeiten und über deren Verteilung bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

Abschnitt VII

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material

§ 13

(1) Der Beamte bedarf der vorherigen Genehmigung, wenn er zu einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen will.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung auch mit Apparaten und Instrumenten, mit Ausnahme von Bibliotheken. Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. In der Genehmigung ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben.

(4) Die Genehmigung kann allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden.

§ 14

(1) Den ordentlichen und den außerordentlichen Professoren wird bis zu ihrer Entpflichtung die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in den von ihnen geleiteten Instituten und

Kliniken der Hochschulen für genehmigungsfreie und allgemein genehmigte Nebentätigkeiten allgemein genehmigt, soweit

1. die Nebentätigkeiten Forschung und Lehre auf ihren Fachgebieten fördern und
2. dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Auch bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bedarf jedoch die Inanspruchnahme der ausdrücklichen Genehmigung im Einzelfall,

- a) wenn sich die Inanspruchnahme voraussichtlich über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erstrecken wird oder
- b) wenn eine Nebentätigkeit ausgeübt werden soll, die unter Geheimhaltung steht oder deren wissenschaftliche Ergebnisse nicht veröffentlicht werden dürfen.

(3) Den Leitern der Kliniken wird die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material in den Hochschulkliniken bei der privaten Beratung und Behandlung von Patienten (§ 8 Abs. 1) allgemein genehmigt, soweit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Der Kultusminister kann allgemein und im Einzelfall bestimmen, wieviele Betten für die private Beratung und Behandlung von in die Kliniken aufgenommenen Patienten in Anspruch genommen werden dürfen.

(4) Personal darf nur innerhalb der Dienstzeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Durch die Inanspruchnahme darf die Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit, soweit sie innerhalb der Dienstzeit zulässig ist, nicht beeinträchtigt werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.

(5) Der Kultusminister kann die allgemeine Genehmigung nach Absatz 1 und 3 im Einzelfall widerrufen.

§ 15

Soll im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit im Bereich von Hochschuleinrichtungen mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden (§ 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung), so ist das unverzüglich anzuzeigen. Die Vorschriften über den Umgang mit radioaktiven Stoffen bleiben unberührt.

§ 16

(1) Der Beamte ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen und auf Verlangen auch darüber hinaus anzuzeigen, ob und in welchem Umfang er Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nimmt.

(2) Außerdem ist der Beamte verpflichtet, über den Umfang der Inanspruchnahme die für die Berechnung des Entgelts (§§ 17 bis 19) notwendigen Aufzeichnungen zu führen und sie auf Verlangen vorzulegen.

(3) Das Nähere bestimmt der Kultusminister.

§ 17

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten (§ 72 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes).

(2) Das Entgelt setzt sich zusammen aus

1. den für die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Maßstäben berechneten anteiligen Kosten,
2. den anteiligen Kosten für das in Anspruch genommene Personal einschließlich der Verwaltungskosten und
3. den anteiligen Beschaffungs- und Verwaltungskosten für das Material.

Das Entgelt soll den für den Beamten entstehenden Nutzungswert nicht übersteigen.

(3) Das Entgelt kann im Rahmen des Absatzes 2 pauschaliert werden. Es kann dabei nach einem Hundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen werden (§ 72 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes).

(4) Ein Entgelt ist nicht zu entrichten, soweit ein Dritter dem Dienstherrn die Kosten erstattet.

(5) Nimmt ein Beamter ein Nebenamt gegen Vergütung für seinen Dienstherrn wahr oder übt er eine unentgeltliche Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst aus, so hat er für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material vorbehaltlich einer abweichenden Regelung kein Entgelt zu entrichten. Bei der Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann auf die Entrichtung eines Entgelts verzichtet werden.

§ 18

(1) Bei einer Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material (Verrichtungen oder Leistungen), für die der Dienstherr Gebührenordnungen oder Kostentarife erlassen oder für anwendbar erklärt hat, bemißt sich das von dem Beamten zu zahlende Entgelt danach. Im übrigen ist das Entgelt nach § 17 zu berechnen.

(2) Bei der Beratung oder Behandlung von in die Kliniken aufgenommenen Privatpatienten ist

1. für die Inanspruchnahme von ärztlichem Personal oder Hilfspersonal sowie für die Benutzung der Einrichtungen je belegtes Bett und Pflegezeit ein Nutzungsentgelt zu entrichten, das nur dann unter 20 vom Hundert des jeweiligen, wegen besonders berechneter ärztlicher Leistungen ermäßigten Pflegesatzes der dritten Pflegeklasse bleiben darf, wenn es sonst 30 vom Hundert der Einnahmen für die ärztlichen Leistungen im Kalenderjahr überschreiten würde,
2. für die Inanspruchnahme von sonstigem Personal und von Material ein Entgelt nach § 17 Abs. 1 bis 3 zu entrichten, soweit nicht Absatz 1 anzuwenden ist.

(3) Weist der Beamte im Einzelfall oder allgemein nach, daß ein pauschaliertes Entgelt (§ 17 Abs. 3) oder das Nutzungsentgelt nach Absatz 2 nicht den Grundsätzen des § 17 Abs. 2 entspricht, so ist das Entgelt auf Antrag nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 neu zu berechnen. Der Antrag muß innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit der Zustellung des Festsetzungsbescheides (§ 19) gestellt werden; er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beamte kann die Festsetzungsunterlagen einsehen.

(4) Übersteigen die Kosten des Dienstherrn (§ 17 Abs. 2) ein pauschaliertes Entgelt (§ 17 Abs. 3) im Kalenderjahr um mehr als ein Drittel oder um mehr als 3 000 Deutsche Mark, so ist das Entgelt nach § 17 Abs. 2 neu zu berechnen.

§ 19

(1) Das Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn wird von Amts wegen festgesetzt. Eine Festsetzung des Entgelts kann unterbleiben, wenn das Entgelt auf Grund einer Abrechnung nach § 20 gezahlt wird oder wenn ein Entgelt nach § 18 Abs. 1 in Betracht kommt.

(2) Ist die Höhe des Entgelts bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Inanspruchnahme zu übersehen, so soll das Entgelt zugleich mit der Genehmigung, sonst am Ende der Inanspruchnahme und bei einer fortlaufenden Inanspruchnahme halbjährlich festgesetzt werden. Sind als Entgelt Gebühren oder Kosten nach § 18 Abs. 1 zu entrichten, so können diese gesondert festgesetzt werden.

(3) Das Entgelt ist vorbehaltlich § 20 einen Monat nach der Festsetzung fällig. Wird es zugleich mit der Genehmigung festgesetzt, so ist es einen Monat nach Ende der Inanspruchnahme fällig. Für das Entgelt nach § 18 Abs. 1 kann etwas anderes bestimmt werden.

§ 20

(1) Über den Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn für vom Kultusminister besonders bezeichnete Nebentätigkeiten haben die Beamten, denen eine Inanspruchnahme genehmigt ist, am 31. Juli und am 31. Januar jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderhalbjahr eine schriftliche Abrechnung vorzulegen. In der Abrechnung sind die

für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Angaben zu machen. Das danach berechnete Entgelt ist anzugeben. Beträgt das Entgelt voraussichtlich insgesamt weniger als 3 000,— Deutsche Mark jährlich, so kann bestimmt werden, daß nur am 31. Januar eine Abrechnung nach Satz 1 bis 3 für das ganze vorausgegangene Kalenderjahr vorzulegen ist.

(2) Das Entgelt, das sich aus der Abrechnung ergibt, ist spätestens einen Monat nach dem Tag, an dem die Abrechnung vorzulegen ist, zu zahlen.

(3) Das Nähere bestimmt der Kultusminister. Eine besondere Festsetzung des Entgelts nach § 19 bleibt vorbehalten.

§ 21

Ist zu erwarten, daß im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit eines Beamten die Hochschulverwaltung von einem anderen als dem Beamten Kosten erheben wird, so hat der Beamte den anderen darauf und gegebenenfalls auf geltende Gebührenordnungen oder Kostentarife hinzuweisen.

§ 22

Die §§ 13 bis 21 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Beamter auf Grund von Vereinbarungen, die der Dienstherr darüber mit Dritten getroffen hat, in Instituten oder Kliniken tätig wird, die nicht der Dienstherr unterhält. Der Kultusminister bestimmt, an wen ein nach den §§ 17 bis 20 zu entrichtendes Entgelt zu zahlen ist.

Abschnitt VIII

Privatmitarbeiter

§ 23

Mitarbeiter, die nicht vom Land Nordrhein-Westfalen angestellt sind, dürfen im Bereich der Einrichtungen einer Hochschule zur Mitarbeit an einer privaten Nebentätigkeit nur mit Zustimmung des Kultusministers oder der von ihm bestimmten Stelle herangezogen werden. Bei Einrichtungen, die nicht vom Land Nordrhein-Westfalen unterhalten werden, gilt Satz 1 entsprechend für Mitarbeiter, die weder vom Träger der Einrichtung noch vom Land Nordrhein-Westfalen angestellt sind.

§ 24

Den in den §§ 213 und 214 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten kann die private Mitarbeit an Nebentätigkeiten von Hochschullehrern (§ 199 des Landesbeamtengesetzes) außerhalb der Dienstzeit als Nebentätigkeit allgemein genehmigt werden.

Abschnitt IX

Aufstellung über Einnahmen aus Nebentätigkeiten

§ 25

(1) Der Beamte hat am Ende des Kalenderjahres seinem Dienstvorgesetzten für dieses Jahr eine Aufstellung über seine Einnahmen aus

1. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sowie Nebentätigkeiten, die den Tätigkeiten im öffentlichen Dienst gleichstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind oder nicht, und
2. Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, sofern die Tätigkeiten nach § 68 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 des Landesbeamtengesetzes genehmigungspflichtig sind, vorzulegen, wenn die Einnahmen insgesamt 4 800,— Deutsche Mark (Bruttobetrag) im Kalenderjahr übersteigen.

(2) Sind dem Beamten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nicht besonders ersetzt worden, so brauchen in die Aufstellung über die Einnahmen nicht mit einbezogen zu werden

1. Beträge, die er bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit für Fahrkosten und für Unterkunft und Verpflegung aufgewendet hat, Beträge für Unterkunft

und Verpflegung jedoch nur bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder nach den für den Beamten geltenden Reisekostenvorschriften,

2. Beträge, die er als Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material (§§ 17 bis 20) oder für sonstige Hilfeleistungen aufgewendet hat,
3. Beträge, die er für selbst beschafftes Material aufgewendet hat.

Abschnitt X

Schlußvorschriften

§ 26

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
- (2) Zu demselben Zeitpunkt treten außer Kraft
 1. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 (RGBl. I S. 797) sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen,
 2. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753/904) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 7. November 1953 (GS. NW. S. 255), soweit sie auf die in § 1 genannten Beamten anzuwenden ist,
 3. die Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (RGBl. I S. 501), soweit sie auf die in § 1 genannten Beamten anzuwenden ist, und
 4. aus der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) die Bestimmungen zu § 13, soweit sie auf die in § 1 genannten Beamten anzuwenden sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 gelten die Höchstgrenzen des § 13 Abs. 1 bis 3 und des § 15 Abs. 1 und 3 der Nebentätigkeitsverordnung vom 9. Mai 1967 bereits vom 1. Januar 1965 an.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1967

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fritz Holthoff

— GV. NW. 1967 S. 244.

2124

Verordnung über das Tagegeld der Hebammen bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen

Vom 2. Dezember 1967

Auf Grund des § 25 Satz 3 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893), des § 14 Abs. 3 und des § 21 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 (RGBl. I S. 561) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Das den Hebammen für die Teilnahme an einer Nachprüfung oder einem Fortbildungslehrgang zu zahlende Tagegeld wird auf 12,— DM festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Tagegeld für Hebammen bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen vom 26. Februar 1962 (GV. NW. S. 107) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1967

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1967 S. 247.

301

**Verordnung
über die Bildung einer Kammer für Handelssachen
bei dem Landgericht Kleve**

Vom 28. November 1967

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Bei dem Landgericht Kleve wird für den Bezirk dieses Landgerichts eine Kammer für Handelssachen gebildet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1967

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1967 S. 248.

29

**Verordnung
über die Durchführung von statistischen Erhebungen
in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft**

Vom 5. Dezember 1967

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft vom 24. April 1963 (BGBl. I S. 204) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Meldungen nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 30. April 1964 (BAnz. Nr. 85) ist in folgenden Fällen das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen:

1. Erhebungen in der Elektrizitätswirtschaft gemäß § 3 Abs. 1 II und § 3 Abs. 2 des Gesetzes.
2. Erhebungen in der Gaswirtschaft gemäß § 4 I für alle Gase, soweit sie nicht von öffentlichen Gasversorgungsunternehmen gefördert, erzeugt oder bezogen und für Zwecke der leitungsgebundenen Gasversorgung verwendet werden, und gemäß § 4 II des Gesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L.S.)

Der Innenminister
Weyer

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

— GV. NW. 1967 S. 248.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.